

Stadt Senden, Hauptstraße 34, D-89250 Senden

Piratenpartei Landesverband Bayern  
z. Hd. Josef Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Geschäftsbereich 3

**Öffentl. Sicherheit und Ordnung/Wahlen**

Andreas Trautmann

Telefon: +49 7307 945-1370

Telefax: +49 7307 945-1399

AZ: 1310-ta

e-mail: [trautmann.andreas@stadt-senden.de](mailto:trautmann.andreas@stadt-senden.de)

28.06.2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden  
(Plakatierungsverordnung)

hier: **Genehmigung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren  
anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021**

Die Stadt Senden erlässt folgenden

### Bescheid:

I.

1. Der Piratenpartei Landesverband Bayern, vertreten durch Josef Reichardt, Schopenhauer Str. 71, 80807 München wird in der Zeit vom **15.08.2021 bis zum 26.09.2021** die Erlaubnis gemäß der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden zum Anbringen von Anschlägen und Plakaten in unbegrenzter Anzahl in folgenden Straßen erteilt:
  - Hauptstraße zwischen Kemptener Straße und Bahnlinie
  - Ulmer Straße
  - Ortsstraße
  - Bachstraße / Lange Straße
  - Uffholtzer Straße
  - Dahlienweg
  - Grundweg
2. Der Piratenpartei Landesverband Bayern, wird für denselben, unter I. 1. genannten Zeitraum die Erlaubnis zum Anbringen von insgesamt 13 Anschlägen und

Plakaten (1 Plakat je Anschlagplatz) an den dafür vorgesehenen Anschlagplätzen gemäß dem, der Verordnung zugehörigen Lageplan, im Format bis zu A1, in Senden erteilt.

3. Aufgehängte Anschläge und Plakate sind bis spätestens **03.10.2021** zu entfernen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## II.

### Auflagen:

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

- 1) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Plakate sturmsicher befestigt werden. Plakatträger, welche aufgrund von Vandalismus oder Unwettern beschädigt werden und nicht mehr standsicher sind, sind unverzüglich zu entfernen. Die Plakatträger sind mindestens einmal in der Woche zu kontrollieren. Bei Bedarf (beispielsweise bei angekündigten Unwettern bzw. nach Unwettern) sind zusätzliche Überprüfungen durchzuführen.
- 2) Plakate, bei welchen die Stadt Senden nachträglich eine Beeinträchtigung des Verkehrs feststellt oder bei denen Abweichungen zu den Auflagen dieses Bescheides festgestellt wurden, sind nach Aufforderung zu entfernen.
- 3) Für alle im Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber. Alle durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Befestigung von Plakaten an Lichtmasten darf nur mit ummanteltem Draht oder sonstigem geeigneten Material (Klebeband, Kabelbinder etc.) erfolgen.
- 5) Der Verkehrsgrund oder die Verkehrseinrichtungen bzw. Möblierung des Verkehrsraums, an dem die Plakatträger befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
- 6) Auf Fahrbahnen und Radwegen darf keine Werbung betrieben werden.
- 7) Wenn Plakate in den Lichtraum eines Gehweges / gemeinsamen Geh- und Radweges hineinragen, darf die verbleibende Mindestbreite von 1,50 m nicht unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterkante des Plakates mindestens 2,50 m über dem Fuß bzw. gemeinsamen Fuß- und Gehweges liegt.
- 8) Sichtbehinderungen des fließenden Verkehrs sind zu vermeiden.

9) Auf das Beiblatt zur Straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zum Plakattieren anlässlich der Wahlen, welches diesem Bescheid als Anlage beiliegt, wird hingewiesen. Die Bestimmungen dieses Beiblattes sind zu beachten.

10) Weitere Auflagen oder Bedingungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

- Bei Gefahrensituationen werden Plakate kostenpflichtig durch die Stadt Senden entfernt.
- Die Erlaubnis gilt für gewidmete Verkehrsflächen. Städtische Freizeitanlagen (z. B. Spielplätze, Sportanlagen, Naherholungsanlagen, Schulgelände, Kindertagesstätten etc.) sind nicht dem Verkehr gewidmet.
- Gemäß Art. 7 des Bayerischen Pressegesetzes muss auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift. Hiervon ausgenommen sind Stimmzettel für die Wahlen.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit und unvorhergesehener Baumaßnahmen oder Arbeitsstellen im Straßenraum, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- Sollten die Plakate nicht bis zu dem unter I. Nr. 3 genannten Datum entfernt werden, werden dem Antragssteller die Kosten der Entfernung durch die Stadt Senden in Rechnung gestellt.

III.

Gründe:

Der Antragssteller beantragte am 17.04.2021 die Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten in Senden. Versagungsgründe bestehen nicht. Die beantragte Erlaubnis wird unter Auflagen erteilt. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

Zu den Auflagen 1) bis 3):

Da die Sondernutzung ausschließlich im Interesse des Antragsstellers erfolgt, hat dieser für alle gegebenenfalls daraus entstehenden Schäden für Dritte zu haften und daraus entstehende Verunreinigungen zu beseitigen. Dazu gehören auch eine sichere Befestigung und regelmäßige Kontrollen durch den Antragssteller.

Zu den Auflagen 4) bis 5):

Die Festlegung über die Art der Befestigung dient der Substanzerhaltung des städtischen Eigentums.

Zu den Auflagen 6) bis 8):

Diese Auflagen dienen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Zu der Auflage 9):

Aus diesem Beiblatt ergeben sich die Standorte, an welchen keine Plakate angebracht werden dürfen. Dieses Beiblatt ist Bestandteil des Bescheides.

#### IV.

Die Stadt Senden ist für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 18 BayStrWG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S.390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer II des Bescheides hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie die Anordnungen auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Klage angreifen. Sie können bei der Stadt Senden die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Andreas Trautmann

Verw.-Fachwirt

#### **Anlagen**

- Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden (Plakatierungsverordnung)
- Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden (Plakatierungsverordnung)
- Lageplan zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Senden (Plakatierungsverordnung)
- Beiblatt zur Straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren anlässlich der Wahlen